

Sie sind vielmehr Ausdruck alter, überholter Arbeitsweisen sowie mangelnder politischer und fachlicher Qualifikation mancher Mitarbeiter und Leiter. Es handelt sich folglich um subjektive Mängel, die durchaus vermeidbar sind bzw. bei rechtzeitigem Erkennen korrigiert werden können.

Zum anderen ist den Entstellungen imperialistischer Ideologen, opportunistischer und revisionistischer Kräfte in bezug auf die Volksvertretungen und den Staatsapparat im Sozialismus entgegenzutreten. So behaupten sie z. B., daß die Regierung eine allmächtige Herrschaftsrolle gegenüber den gewählten Organen spiele und die wichtigsten Entscheidungen durch einzelne Staats- und Wirtschaftsfunktionäre unter Ausschluß der gewählten Organe getroffen würden. Derartige Behauptungen werden vor allem von Vertretern technokratischer Staatsauffassungen sowie von Ideologen des „demokratischen Sozialismus“ verbreitet. Es wird dabei auf Parallelen verwiesen, die angeblich zwischen dem Regime imperialistischer Staaten und der sozialistischen Staatsleitung vorhanden seien.

In der Tat ist es eine der Praktiken des staatsmonopolistischen Kapitalismus, daß die Rolle der Parlamente faktisch immer mehr eingeschränkt wird und die Exekutive sowohl praktisch als auch juristisch immer weitere Befugnisse an sich reißt.⁴⁶ Solche Tendenzen bürokratischer Zentralisierung sind in den Hauptländern des Kapitalismus nicht selten festzustellen. Sie zeigen sich darin, daß immer weniger Personen die höchsten Machtpositionen in ihren Händen konzentrieren und im Interesse der stärksten Monopolgruppen nutzen. Der Parlamentarismus wird durch den Ministerialismus und durch die „Kanzleienherrschaft“ geschwächt. Der exekutive, verfügende und repressive Apparat erweitert sich umfangmäßig und wird zentralisiert.⁴⁷

In den USA werden z. B. immer größere Befugnisse und Vorrechte in den Händen des Präsidenten konzentriert, die seine Stellung vom Parlament nahezu unabhängig und selbstherrlich werden lassen.⁴⁸ Ähnliche Entwicklungstendenzen der

46 Besonders betrifft das die Gesetzgebung. R. Dieckmann stellt z. B. fest, daß das Parlament in der BRD in immer stärkerem Maße „mit dem formalen Gesetzgebungsbeschuß Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen“ sanktioniert, „deren inhaltliche Ausfüllung ihm auch nicht in Umrissen bekannt ist...“ Es erteilt zugleich hinsichtlich der Kosten „Blankoermächtigungen“.

Das Parlament ist nach R. Dieckmann „unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht in der Lage ... Regierung und Verwaltung im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren wirksam zu kontrollieren“. Die Ursache dafür liege „in dem allseits beklagten Sachverstand der Ministerialverwaltung“. (R. Dieckmann, „Regierungspolitik und Gesetzgebung“, Recht und Politik, 2/1975, S. 86 f.).

47 Vgl. W. E. Gulijew, Demokratie und Imperialismus, Ideologien — politische Realitäten, Berlin 1972, S. 143 ff.;

A. A. Mischin, Die zentralen Machtorgane der bürgerlichen Staaten, Moskau 1972 (russ.); Imperialismus heute — Der staatsmonopolistische Kapitalismus in Westdeutschland, Berlin 1967.

48 Die Verfassung der USA räumt dem Präsidenten eine solch bedeutende Kompetenz ein, wie die des Chefs der exekutiven Macht und des Oberkommandierenden der Streitkräfte. Ferner obliegt ihm die Bestimmung der Außenpolitik und die Ausübung der Gesetzgebung als einer der obersten Gesetzgeber. Schließlich ist er der Führer einer der bedeutendsten politischen Parteien und das Staatsoberhaupt, das die USA in den Beziehungen zu anderen Staatsoberhäuptern vertritt (vgl. W. E. Gulijew, a. a. O., S. 153).